

99001020008000, 99001020008000

Entsorgungsnachweis Bestätigung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/284736401/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008000, 99001020008000
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Nachweisverfahren, Sammler von Abfällen, Beförderer von Abfällen, Nachweis, Begleitschein, Gefährliche Stoffe, Entsorger, Sonderabfall, Elektronisches Entsorgungsnachweisverfahren, Abfallrechtliches Nachweisverfahren, Sondermüll, Abfälle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und müssen sich einen Entsorgungsnachweis genehmigen lassen? Dann benötigen Sie unter gewissen Voraussetzungen einen behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis.
Volltext	Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen. Sofern der Entsorger nicht für das privilegierte Verfahren zugelassen ist und kein Sammelnachweis eines Beförderers nutzbar ist, weil mehr als 20 t des Abfalls in dem Jahr an der Anfallstelle entstehen, wird ein behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis benötigt.
Erforderliche Unterlagen	• Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung • inklusive geeigneter Deklarationsanalyse
Voraussetzungen	Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch

Modul

Sachverhalt

ein Postfach direkt bei der ZKS bzw. über einen Provider. Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.

Kosten

Verfahrensablauf

- Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Erzeuger,
- Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers,
- Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde,
- Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen.
- Führen von Begleitscheinen für jeden Transport.

Bearbeitungsdauer

1 - 4 Woche(n)
1 bis 4 Wochen

Frist

Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb 12 Kalendertagen bestätigt werden. Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre Bestätigt werden. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.

weiterführende Informationen

<https://www.bmu.de/>
<https://www.bmu.de/>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Entsorgungsnachweis Bestätigung
- Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren.
- muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt

Modul	Sachverhalt
	werden. • im Grundverfahren wird ein Entsorgungsnachweis mit der behördlichen Bestätigung genehmigt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formularbezeichnung: DEN, VE, DA, AE, BB • Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Proof of disposal Confirmation, Entsorgungsnachweis Bestätigung